

BDÜ e.V. / Uhlandstraße 4-5 / 10623 Berlin

An das
Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz
Referat IA2

Nur per E-Mail an:
IA2@bmjv.bund.de

Elvira Iannone
Politische Geschäftsführung

Uhlandstraße 4-5
10623 Berlin

T: +49 30 88712830

www.bdue.de
iannone@bdue.de

Datum / Date

10.07.2026

Stellungnahme des Bundesverbandes der Dolmetscher und Übersetzer e. V. zum Referentenentwurf eines Gesetzes zur Reform des Kindschaftsrechts

Stand: 11.05.2026

Geschäftszeichen: 347300#00007#0027

Sehr geehrte Damen und Herren,

wir bedanken uns für die Einladung zur Verbändeanhörung und nehmen hiermit zum Entwurf eines Gesetzes zur Reform des Kindschaftsrechts (Kindschaftsrechtsmodernisierungsgesetz, KiMoG) Stellung.

Der **Bundesverband der Dolmetscher und Übersetzer e.V. (BDÜ)** ist mit mehr als 6.500 Mitgliedern der größte deutsche und europäische Berufsverband der Branche. Er repräsentiert damit 80 % aller organisierten Übersetzerinnen, Übersetzer, Dolmetscherinnen und Dolmetscher in Deutschland. Der Zugang zu diesem Freien Beruf ist nicht reguliert, die Berufsbezeichnungen sind nicht geschützt. Im BDÜ sind ausschließlich Übersetzerinnen, Übersetzer, Dolmetscherinnen und Dolmetscher für Laut- und Gebärdensprachen organisiert, die über entsprechende fachliche Qualifikationen verfügen und diese nachgewiesen haben. Mehr als die Hälfte der BDÜ-Mitglieder sind allgemein beeidigt. Ungefähr zwei Drittel aller im BDÜ organisierten Dolmetscherinnen und Dolmetscher sind – hauptberuflich, nebenberuflich oder ehrenamtlich – im Gesundheits- und im Gemeinwesen tätig, darunter auch in Ämtern und Behörden aller föderalen Ebenen sowie in Unterbringungs- und Schutzeinrichtungen.

Ziel des Entwurfs ist es, nach rund 30 Jahren das Kindschaftsrecht zu modernisieren und dabei auch neu zu strukturieren. Die Schwerpunkte des Entwurfs liegen im Themenkomplex häusliche Gewalt (Istanbul-Konvention) und in der Stärkung der Kinderrechte und des Kindeswohls.

Wir begrüßen die umfassenden Anpassungen im Kindschaftsrecht an die Rechtsprechung und die veränderte gesellschaftliche Realität, insbesondere die Stärkung der Kinderrechte und des Schutzes bei und vor Kindeswohlgefährdung ausdrücklich. In unserer **Stellungnahme** nehmen wir ausschließlich Bezug auf die Aspekte, die Dolmetscherinnen, Dolmetscher, Übersetzerinnen und Übersetzer bzw. die mehrsprachige Kommunikation in den Kommunikationssituationen, die vom KiMoG berührt werden, betreffen:

- 1. Damit ein Kind seine in der UN-Kinderrechtskonvention und im KiMoG-E formulierten Rechte wahrnehmen kann bzw. diese gewahrt werden können, ist dafür zu sorgen, dass dem keine Sprachbarrieren entgegenstehen. Dies gilt insbesondere bei (Verdacht auf) Kindeswohlgefährdung. Dazu muss ein umfassender Rechtsanspruch auf qualifizierte Dolmetsch- und Übersetzungsleistungen verankert werden, der unabhängig vom Rechtsgebiet, von der Institution, deren Vertreterinnen und Vertretern, auch in staatlichem Auftrag, vom physischen Ort der Kommunikation (Gerichtssaal oder Gespräch im Vorfeld oder Nachgang), von der Kommunikationssituation und den daran Beteiligten sowie der Deutschkompetenz von Eltern, Geschwistern oder nahen Verwandten besteht. Dies gilt auch für Unterbringung, Inobhutnahme sowie freiheitsentziehende Unterbringung und Maßnahmen. Gleiches gilt für die Kommunikationssituationen zum Wohl des Kindes, die sich aus der elterlichen Sorge ergeben, einschließlich der Übertragung von (Teilbereichen der) sorgerechtlichen Befugnis an Dritte.**

Begründung

Die Rechtslage in Bezug auf die Übernahme von Dolmetsch- und Übersetzungskosten für Erwachsene (hier: Sorgeberechtigte), Kinder und Jugendliche ist ein unüberschaubarer Flickenteppich mit großen Löchern. Die einzelnen Regelungen mögen in sich konsistent sein bzw. einer gewissen juristischen Logik innerhalb des jeweiligen Rechtsgebiets folgen. Aus einer personenzentrierten Betrachtungsweise heraus – und um nichts anderes kann es bei Kindern und Jugendlichen gehen – sind diese unlogisch und mehr als lückenhaft. Dazu zählt auch die fehlende Erstattung von Dolmetsch- bzw. Übersetzungskosten für andere Berufsgruppen, wie etwa Vormünder und Betreuer, deren Tätigkeit pauschal vergütet wird.

2. Die weit verbreitete Praxis des Kinderdolmetschens muss zur Gewährleistung des Kindeswohls ausdrücklich verboten werden.

Begründung

Wenn Menschen mit medizinischen Fachkräften, Lehrpersonal oder Mitarbeitern von Behörden kommunizieren, ihre Deutschkenntnisse dafür aber nicht ausreichen, sind sie auf die Hilfe Dritter angewiesen. Qualifizierte Kommunikation ist in unserer Gesellschaft zur Wahrung von Menschenrechten unabdingbar – dazu zählen auch die Patientenrechte im medizinischen Kontext oder die Wahrnehmung der Teilhaberechte Bedürftiger im Bereich der sozialen Sicherung. Der Schutz dieser Rechte ist Aufgabe und Rechtspflicht des Gesetzgebers. Da es in Deutschland jedoch immer noch keine entsprechenden Strukturen gibt, in denen systematisch qualifizierte Dolmetscherinnen und Dolmetscher bzw. Übersetzerinnen und Übersetzer für diese Tätigkeiten bestellt werden können, wird oft spontan auf Anwesende zurückgegriffen. Oder Eltern bringen ihre Kinder mit, die in Alltagssituationen bereits besser Deutsch sprechen als sie selbst, um die Verständigung zu gewährleisten, oder überlassen ihnen die schriftliche Kommunikation (Stegreifübersetzen von Post, das Ausfüllen von Formularen und Anträgen) – das sogenannte Kinderdolmetschen.

Für Deutschland liegen keine Studien vor, in denen der Einsatz von Kindern und Jugendlichen als Dolmetscher quantifiziert wird, jedoch schon lange qualitative Studien und Erfahrungsberichte; Analogien aus internationalen Studien legen nahe, dass Kinder und Jugendliche in Alltagssituationen und bei Ämtern, vor allem aber in Schulen und im Gesundheitswesen dolmetschen.

Deutschland als Vertragsstaat der UN-Kinderrechtskonvention ist in der Verantwortung, Kinder zu schützen. Sie dürfen laut Artikel 32 nicht zu einer Arbeit herangezogen werden, die Gefahren mit sich bringen, die Erziehung des Kindes behindern oder die Gesundheit des Kindes oder seine körperliche, geistige, seelische, sittliche oder soziale Entwicklung schädigen könnte. Dennoch ist das Kinderdolmetschen kein Phänomen der Vergangenheit, sondern (unsichtbarer) Alltag in Deutschland. Bedingt durch Freizügigkeit und Mobilität innerhalb der Europäischen Union, durch die systematische Anwerbung ausländischer Fachkräfte und durch die globalen Entwicklungen, die in Flucht und Migration münden, erneuert sich diese Praxis ständig, wobei sich höchstens die Sprachen ändern.

a) Unvollständige und fehlerhafte Kommunikation

Ebenso wenig wie bei erwachsenen Laiendolmetscherinnen und -dolmetschern kann in diesen und anderen Gesprächssituationen von einer korrekten, vollständigen, allparteilichen Verdolmetschung gesprochen werden, wie sie durch qualifizierte Dolmetscherinnen und Dolmetscher erfolgen würde. Dass dies den Gesprächspartnern bewusst ist, wird klar, wenn sie aus Rücksicht auf das dolmetschende Kind beispielsweise bestimmte schambehaftete Fragen nicht stellen oder nicht beantworten und so auch noch das Gespräch als solches

unvollständig bleibt. Zudem ist die Fehlerquote aufgrund der inhaltlichen, sprachlichen und situativen Überforderung der Kinder und Jugendlichen noch höher als bei anderen Laiendolmetschern, was vielfach unterschätzt wird. Diese Überforderung entsteht, weil Kinder und Jugendliche mit Begriffen, Themen, Situationen und Emotionen konfrontiert sind, die ihren eigenen Erfahrungshorizont übersteigen und ihrem Alter nicht angemessen sind. Wenn Kinder und Jugendliche dolmetschen, hat dies also Folgen für das geführte Gespräch: Es kann nicht von einer adäquaten medizinischen Versorgung, einem rechtssicheren Amtsgespräch oder der professionellen Erbringung von Beratungsleistung gesprochen werden. Damit werden hier lebenden Menschen, die (noch) nicht ausreichend Deutsch sprechen, Rechte verwehrt.

b) Wirtschaftliche Ausbeutung

In der Rechtspflege ist der Blick auf das Kinderdolmetschen geprägt durch die isolierte Betrachtungsweise einer konkret zu beurteilenden Kommunikationssituation. Aus Sicht der Betroffenen handelt es sich aber gerade nicht um ein einziges Gespräch oder ein einziges Formular, sondern ist systemisch bedingt und systematisch: Die Praxis des Kinderdolmetschens ist ein institutionalisierter Notbehelf. Im Ergebnis fehlt den dolmetschenden Kindern und Jugendlichen für ihre Entwicklung wichtige freie Zeit zum Lernen und Spielen. Sie üben stattdessen eine Tätigkeit aus, die sonst von ausgebildeten Dienstleisterinnen und Dienstleistern erbracht wird. Diese anspruchsvollen und verantwortungsvollen Dienstleistung ist entsprechend und angemessen zu vergüten (siehe § 8 JVEG); sie muss beschafft und finanziert werden. Dabei ist das Interesse der Institutionen, die eine qualifizierte Kommunikation nach dem Willen des Gesetzgebers sicherstellen müssen, evident auf eine kostengünstige Beschaffung gerichtet, wie die Diskussionen um das JVEG immer wieder belegen. Aus diesem Blickwinkel ist die Hinzuziehung von Familienangehörigen, die sich in der deutschen Sprache verständigen können, für die Institutionen von wirtschaftlichem Vorteil. Werden Kinder und Jugendliche als „Dienstleister“ herangezogen, so muss die Frage gestellt werden, ob dies im Sinne der UN-Kinderrechtskonvention zulässig sein kann. Laut Art. 3 Abs. 1 der Konvention ist „bei allen Maßnahmen, die Kinder betreffen, gleichviel ob sie von öffentlichen oder privaten Einrichtungen der sozialen Fürsorge, Gerichten, Verwaltungsbehörden oder Gesetzgebungsorgan getroffen werden, [...] das Wohl des Kindes [...] vorrangig zu berücksichtigen“. Die Kinderrechtskonvention nimmt zudem in den Artikeln 32 und 36 die Ausbeutung von Kindern in den Fokus. Vor diesem Hintergrund muss klar benannt werden, dass Kinderdolmetschen eine Form von Ausbeutung gemäß der UN-Kinderrechtskonvention ist.

c) (Spät-)Folgen für die dolmetschenden Kinder selbst

Aufgrund ihres Alters nehmen Kinder in der Gruppe der Laiendolmetscherinnen und -dolmetscher eine besondere Rolle ein; sie sind gleich in zweifacher Weise vulnerabel: eigene/familiäre Migrationserfahrung und als Kinder/Jugendliche. Das „Einstiegsalter“ für das Kinderdolmetschen liegt bei 6 bis 8 Jahren, meist trifft es das

älteste Kind bzw. die älteste Tochter. Studien gehen davon aus, dass Folgen für die Entwicklung und Gesundheit der Kinder und Jugendlichen davon abhängen, wie oft und in welchen Settings sie dolmetschen und ob sie dies freiwillig tun bzw. wie hoch der Druck vonseiten der Eltern oder anderer ist. In Deutschland kann aufgrund der ausgeführten Rahmenbedingungen in der Regel nicht von Freiwilligkeit gesprochen werden.

Internationale Untersuchungen kommen bei den Folgen für die Kinder und Jugendlichen nur scheinbar zu widersprüchlichen Ergebnissen. Befragte Kinder und Jugendliche geben auch positive Gefühle wie Stolz, Zugehörigkeit zur Welt der Erwachsenen und ein höheres Selbstwertgefühl durch die Dolmetschtätigkeit an, doch nicht bei allen Kindern überwiegen diese. Stärker fallen die negativen Konsequenzen für die Kinder und für das Gefüge innerhalb der Familie ins Gewicht, vor allem langfristig. Dazu gehören Überforderung, auch durch zu viel Verantwortung, Scham für die Hilflosigkeit der Eltern, irrationale Schuldgefühle, Übernahme elterlicher Aufgaben (Parentifizierung). Zu berücksichtigen sind auch daraus resultierende „psychosomatische Störungen und diffuse Ängste, Schlafstörungen, Übelkeit, Kopfschmerzen, aggressive, regressive oder depressive Reaktionen“ bei den Kindern; gleichzeitig besteht die Gefahr, dass solche Beschwerden und Verhalten anderen Ursachen wie der Pubertät zugeschrieben werden. Kinder und Jugendliche verstehen die Mechanismen und Auswirkungen meist erst rückblickend (in einigen Studien wird dieser altersbedingt noch nicht ausgebildete Reflexionsgrad nicht hinterfragt). Insgesamt kontrastieren die längerfristigen negativen Folgen die bei einigen zunächst eher positive Wahrnehmung. In anderen Studien von Psychologinnen und Psychologen fällt auf, dass ohne weitere empirische Untersuchungen oder den Verweis darauf schlicht davon ausgegangen wird, dass die für die Kinder schädlichen Aspekte, wie Entwicklungsstörungen und Verlust von Kindheit, selbstverständlich überwiegen. Die Frage nach dem Kindeswohl durch die Belastung als Folge der Dolmetschtätigkeit ist umso drängender zu stellen.

3. Streichung von § 14 JVEG.

Begründung

Damit Sprachbarrieren im Sinne von 1. und 2. durch qualifizierte Dolmetscherinnen, Dolmetscher, Übersetzerinnen und Übersetzer überwunden werden können, müssen die Rahmenbedingungen stimmen. Alle Verwaltungsverfahrensgesetze in Deutschland verweisen für die Bezahlung von Dolmetscherinnen, Dolmetschern, Übersetzerinnen und Übersetzern direkt oder indirekt auf das Justizvergütungs- und -entschädigungsgesetz, in dem alle Honorarsätze und zu erstattenden Auslagen geregelt sind (§ 8 JVEG, Grundsatz der Vergütung). Allerdings können mit § 14 JVEG auch Rahmenvereinbarungen geschlossen werden, die diese gesetzlich verankerten Sätze unterschreiten (!), ohne Untergrenze. Beauftragung oder Vergabeverfahren über Agenturen, bei denen die Dolmetscherinnen und Dolmetscher dann für rund 25 € pro Stunde etwa bei einem Hilfeplangespräch „helfen“, lehnen wir ausdrücklich ab. Zu solchen oder anderen ähnlich niedrigen und üblichen Honorarsätzen kann keine professionelle Arbeit verrichtet werden, da weder die Deckung der Lebenshaltungskosten noch eine soziale Absicherung oder gar Fortbildung und Ausfall- oder Erholungszeiten abgedeckt werden können (siehe Positionspapier Zum „Honorardumping“ durch § 14 JVEG und dessen Folgen: Sparen an der falschen Stell, abrufbar unter https://bdue.de/fileadmin/files/PDF/Positionspapiere/BDUe_PP_Honorarfolgen_JVEG14_2022.pdf, und Handreichung Fiktive Aufstellung der Einnahmen/Ausgaben eines Dolmetschers im Gesundheits- und im Gemeinwesen – Beispielkalkulationen, abrufbar unter https://bdue.de/fileadmin/files/PDF/Publikationen/BDUe_HR_DolmGemeinwesen_Beispielkalkulation.pdf).

Der BDÜ steht für die weitere Umsetzung als konstruktiver Gesprächspartner und Berater mit fachpraktischer Kompetenz und Erfahrung gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

Cornelia Rösel
Präsidentin

Elvira Iannone
Politische Geschäftsführung